

Beisitzer vorhanden ist, so liegt auf der Hand, daß hiervon eine Analogie, eine extensive Interpretation völlig unzulässig ist; denn man würde mit dem Geiste und Sinne der Städteordnung in den größten Conflict gerathen, wenn man auf diese Weise die in §. 128 offen ausgesprochene Unbeschränktheit der Wahl wieder vernichten wollte. Also hiernach und nach meinem Dafürhalten bedarf es weder einer doctrinellen, noch einer authentischen Interpretation. Die Städteordnung spricht sich klar dahin aus, daß Stadtgerichtsräthe zu Stadtverordneten gewählt werden können, und wenn die allerdings hierbei zu befragende Dienstbehörde nicht ein Bedenken hat, ihre Wahl nicht bezweifelt werden kann. Die Gründe, welche die Deputation für ihren Bericht vorgebracht hat, sind folgende: Man sagt, es trete ein gleicher Grund (ratio) des Gesetzes hinsichtlich der rechtsunkundigen und der rechtskundigen Beisitzer ein. Allein die Stadtgerichtsräthe sind keine Beisitzer, das hat bereits der Abgeordnete Oberländer hinlänglich nachgewiesen. Nie wird man unter einem Stadtgerichtsrath einen Stadtgerichtsbeisitzer verstehen, es wäre das wider allen Begriff des Beisitzerthums, wie es jetzt ausgebildet ist, und wider allen Sprachgebrauch. Wenn nun gesagt wurde, der Grund, der für die rechtskundigen Stadtgerichtsbeisitzer gelte, sei in noch höherem Grade auf die Stadtgerichtsräthe anwendbar, so bekenne ich ganz offen, daß ich überhaupt keinen haltbaren Grund trotz wiederholten Nachdenkens habe auffinden können, warum die Städteordnung in dem letzten Theile des §. 249 die rechtsunkundigen Stadtgerichtsbeisitzer von der Wählbarkeit als Stadtverordnete und als Rathsmitglieder hat ausschließen wollen. Ich habe keinen Grund dafür auffinden können; denn was die Deputation anführt, es würde eine Lücke bei Besetzung der Gerichtsbank eintreten, das kann — darüber werden Sie einverstanden sein — kein Hinderniß abgeben, weil immer eine größere Zahl von Stadtgerichtsbeisitzern ernannt wird. Also wenn einer durch eine Stadtverordnetensitzung abgehalten wird, so wird ein anderer einberufen werden, wie das ja auch der Fall ist, wenn er aus andern Gründen zu erscheinen behindert ist. Das ist also gewiß kein haltbarer Grund. Nun, wegen Collision der Pflicht der Verschwiegenheit, dieser Grund bedarf auch keiner Widerlegung. Denn mir ist unbekannt, obwohl ich vielfach auch in städtischen Angelegenheiten zu thun gehabt habe, wie die Sache, die beim Stadtgericht verhandelt wurde, ein Gegenstand der Berathung bei den Stadtverordneten werden kann, wenn die Stadtcommune nicht im Prozesse theilhaftig ist, wo sie ohnehin als Partei das Nöthige erfährt. Ich wüßte keinen Gegenstand aufzufinden, wo dies der Fall wäre. Also von einer Collision der Pflicht der Verschwiegenheit kann auch nicht die Rede sein. Was die Trennung der Justiz von der Verwaltung betrifft, so hat schon der Abg. D. Schaffrath darauf hingewiesen, daß die Stadtverordneten keine Verwaltungsbehörden bilden. Uebrigens werden diese Gründe hinlänglich dadurch widerlegt, daß fast in sämtlichen kleinern Städten nicht nur einzelne Mitglieder des Stadtgerichts, wie namentlich die Stadtrichter, Mitglieder des Stadtrathes, sondern daß auch Rathsmitglieder Beisitzer des

Stadtgerichts sind, wie aus den Localstatuten nachgewiesen werden kann. Auch haben die Kreisdirectionen in einzelnen Fällen anerkannt, daß dies nicht nur wünschenswerth, sondern sogar höchst zweckmäßig sei. Wer diese Einrichtungen näher kennt, wird dem beipflichten. Also ich meinerseits, obwohl ich das Amendement des Abgeordneten D. Schaffrath unterstützt habe, weil es eben hier einer einseitigen, die Selbstständigkeit der Gemeinden, die Freiheit der Wahl beeinträchtigenden doctrinellen Auslegung der Staatsregierung entgegentritt, halte doch aus den von dem Abgeordneten angegebenen Gründen eine solche authentische Interpretation nicht für nothwendig. Mir scheint es unzweifelhaft zu sein, daß Stadtgerichtsräthe zu Stadtverordneten gewählt werden können, und wenn der Abgeordnete Scholze gesagt hat, es wäre nicht der Fall, so hat er eben nur sich auf ein Beispiel in Sittau bezogen. Uebrigens, wenn die Kammer sich für eine authentische Interpretation entscheidet, würde ich auch für den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath stimmen; aber ich müßte mich im Namen sämtlicher Stadtgemeinden dagegen erklären und dagegen protestiren, wenn nur eine doctrinelle Auslegung stattfinden sollte.

Staatsminister v. Falkenstein: Namentlich in Bezug auf das, was von dem geehrten Sprecher, der zuletzt das Wort nahm, bemerkt worden ist, erlaube ich mir gleich auf §. 243 der Städteordnung hinzuweisen, wo das, was von ihm als Grund angegeben worden ist, weshalb die Verfügung, um die es sich hier handelt, nicht in der Ordnung sei, für das Ministerium spricht, indem das, was der geehrte Abgeordnete angeführt hat, ausdrücklich als Ausnahme hingestellt worden ist. Es heißt in §. 243: „Eine Verbindung des Stadtrathes mit dem Stadtgericht zu Einem Collegium findet in der Regel nicht statt. Ausnahmen von der letztern mögen nur in kleinern Städten, wegen besonderer und gehörig nachzuweisender Schwierigkeiten der Trennung beider Behörden, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde verstattet werden.“ Was aber die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß erstens über den Fall selbst, der zu dem Bericht der Deputation Anlaß gegeben hat, das Ministerium nähere Auskunft zu geben nicht im Stande ist, da eine besondere Vernehmung zwischen der Regierung und der geehrten Deputation nicht stattgefunden hat, sondern ich erlaube mir, im Allgemeinen darauf zurückzukommen, daß das Ministerium allerdings nach Lage der Sache, nach dem ganzen Zusammenhang der Städteordnung und nach den Grundsätzen, auf welche die Städteordnung basirt ist, sich für völlig befugt gehalten hat, mit Zuhilfenahme der Interpretation auf doctrinellem Wege das zu verfügen, was in diesem, wie in vielen andern Fällen früherer und neuerer Zeit verfügt worden ist. Im Wesentlichen ist das Ministerium davon ausgegangen, daß allerdings der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung in der Städteordnung möglichst streng habe durchgeführt werden sollen. Eben deswegen bezog ich mich gleich anfangs auf den 243. Paragraphen, aus welchem deutlich hervorgeht, daß dieses Princip habe angenommen und festgehalten werden sollen, weil nur ausnahmsweise in Berücksichtigung der eigenthümlichen